

Renaturierungsfonds

Fonds pour la régénération des eaux

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 80
E-Mail info.fi@vol.be.ch
www.be.ch/renf

Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche
Präsident H. Wildberger
Gantrischweg 11
3127 Mühlethurnen

Renaturierungsfonds: Entscheid

Gesuchseingang:	23.03.2016
Gesuchsteller(in):	Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche (WGM)
Gemeinde(n):	Diverse
Projekt:	Wasserbauplan Hochwasserschutz unteres Gürbetal (gemäss den Projektunterlagen der Herzog Ingenieure AG vom 15.04.2011)
Gewässer:	Gürbe, Müsche, Toffenkanal und Müsche
Ortsbezeichnung:	Diverse
Antrag:	Gewährung eines unbestimmten Beitrags an die Projektkosten (gemäss Beitragsgesuch an den RenF vom 23.03.2016)
Beurteilung:	<ol style="list-style-type: none">1. Bei der mittleren Gürbe handelt es sich um ein wichtiges Gewässer mit einem potenziell gemischten Fischbestand (Längsvernetzung) und einem staatlichen Fischereirecht (Patentgewässer).2. Der Hochwasserschutz an der unteren Gürbe (unterhalb Belp) wurde in den letzten Jahren baulich umgesetzt. Das Projekt entspricht den Grundsätzen des zeitgemässen Wasserbaus indem sowohl schutztechnische Aspekte, aber auch ökologische Aspekte berücksichtigt wurden. Es erfolgte keine Kostenbeteiligung des Renaturierungsfonds (RenF).3. Rückblickend kann das Projekt an der unteren Gürbe aus fisch-/gewässerökologischer Sicht in zwei Punkten verbessert werden:<ul style="list-style-type: none">– Einbau von mehr Strukturelementen, welche als Fischunterstände / Refugien von den Wassertieren genutzt werden können– Klarere Trennung von Gehölz-/ Mähflächen zur Verhinderung von unterhaltsintensiven und ökologisch eher uninteressanten Vergandungsflächen4. Das vorliegende Projekt entspricht den gesetzlichen Grundlagen (zeitgemässer Wasserbau) und stellt dem Gewässer über weite Strecken mehr Raum zur Verfügung. Der zusätzliche Raum, sowie die vorgesehenen ökologischen Massnahmen (untere Müsche, Verbreiterung Gürbe ARA / Thalmatt, Ausdolung Oelebach) werden aus unserer Sicht als Kompensationsmassnahmen für teilweise starke Eingriffe in das Gewässer / dessen Uferbereich (Ausleitung Lohnstorf, Ausleitbauwerk Toffen, Verbauung oberhalb Bahnhofbrücke) betrachtet. Es handelt sich nicht um zusätzliche ökologische Aufwertungen im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten (RenD, Art. 1^{2k}).



5. Die Längsvernetzung an den Schwellen „Mühlematt“ in Belp ist Bestandteil des vorliegenden Projekts. Die Baumassnahmen wurden vorgezogen ausgeführt und durch Dritte (Konjunkturförderbeiträge des Bundes) finanziert. Der RenF ist an weiteren Massnahmen zur Längsvernetzung der mittleren / unteren Gürbe sehr interessiert und gerne bereit diese finanziell zu unterstützen. Zudem möchte der Renaturierungsfonds die bevorstehenden die Planungs- / Bauarbeiten hinsichtlich der Gewässergestaltung (Einbau von zusätzlichen Totholzstrukturen) fischökologisch optimieren und mit einem Pauschalbeitrag unterstützen.
6. Fisch- / gewässerökologische Ziele bei der Gewässergestaltung:
 - Angeströmte Pralluferbereiche sind mit Totholz (Wurzelstöcke, Baumfaschinen, und Totholzrückhalterechen) reich strukturiert.
 - Einbau von Strömunglenkern (Baumbuhnen, Totholzrückhalterechen), zur Bündelung des Niederwassers, dauerhafter Anströmung von Uferstrukturen und Bildung von aktiven Verlandungsbereichen (gut zugänglich für Unterhalt).
 - Verbindliche Festlegung von Gehölz- und Mähflächen nach Bauausführung (Verhinderung von Vergandungsflächen)
7. Fisch- / gewässerökologische Ziele bei der Längsvernetzung:
 - Entfernung von linearen Wanderhindernissen (Betonsschwellen), damit auch schwimmschwache Kleinfische aufsteigen können.
 - Ersatz von Quersperrern durch Blockriegel mit Niederwasserbereich (Zone mit sehr geringer Überfallhöhe)
 - Zulassen von Kolken als Fischlebensräume (kein oder tief verlegter Kolkchutz)
8. Die Längsvernetzung und die Gewässergestaltung mit Totholzstrukturen werden als „Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischwanderung, sowie zur Schaffung von Refugien“ im Sinne des Renaturierungsdekrets (RenD) vom 14. September 1999 beurteilt und können mit Beiträgen aus dem Renaturierungsfonds unterstützt werden (RenD, Art. 1^{2e}).
9. Herleitung der anrechenbaren Kosten „Längsvernetzung“
Total anrechenbare Kosten Längsvernetzung: CHF 711'400
 - *Ausleitung Lohnstorf, Total CHF 156'500*
 Baukosten inkl. MwSt. CHF 113'500
 Planung / Bauleitung (anteilmässig inkl MwSt.) CHF 43'000
 - *HWS Mühlethurnen, Total CHF 572'400*
 Baukosten inkl. MwSt. (inkl. Schwelle Badi) CHF 504'900
 Planung / Bauleitung (anteilmässig inkl MwSt.) CHF 67'500
 - *Längsvernetzung Mündung Toffenkanal, Total CHF 50'000*

Entscheid: **An den WBP untere Gürbe leistet der Renaturierungsfonds einen Beitrag von maximal CHF 250'000 resp. 1.8% der Gesamtprojektkosten.**

Finanzierung:	Gesamtkosten gemäss KV	CHF	13'750'000
	Anrechenbare Kosten (Längsvernetzung)	CHF	711'400
	Beitrag BAFU / OIK II (76%)	CHF	540'600
	Anrechenbare Restkosten (Längsvernetzung)	CHF	170'800
	<i>Beitrag Renaturierungsfonds (50%)</i>	<i>CHF</i>	<i>85'400</i>
	<i>Pauschalbeitrag RenF an die Gewässergestaltung mit Totholzstrukturen</i>		<i>164'600</i>
	Gesamtbeitrag Renaturierungsfonds	CHF	250'000

- Auflagen:**
1. Das Fischereinspektorat (FI) / der Renaturierungsfonds (RenF) ist bei der Ausführungsplanung (Längsvernetzung der Schwellen, Gewässergestaltung und Unterhaltsplanung) frühzeitig einzubeziehen. Die Vorschläge des FI / RenF sind nach Möglichkeit (technische Umsetzbarkeit) zu berücksichtigen und in das Projekt zu integrieren.
 2. Der RenF leistet keine finanziellen Beiträge an die Sanierung von

Betonsperren (Sperre Badi, Sperre km 14'600). Falls Betonsperren im Rahmen der Bauausführung saniert (statt zu Blockrampen / Blockriegel umgebaut werden) sind diese Kosten dem RenF in Abzug zu bringen.

3. Das Projekt ist gemäss den bewilligten Plänen und den Auflagen der Fachstellen zu realisieren.
4. Mit der Abrechnung sind dem Renaturierungsfonds folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor, während und nach den Baumassnahmen in Form von digitalen Bildern.

Gültigkeit des Entscheids

- Der Beitragsanspruch verfällt, falls mit den Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Beitragsgewährung begonnen wird bzw. analog den Fristen des übergeordneten Wasserbauprojekts. Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb eines Jahres seit der Berichtsabgabe eingereicht wird (Art. 9 RenD).
- Vorbehalten bleibt der Entscheid des finanzkompetenten Organs.

Münsingen, 23. Mai 2016

Der Fondsleiter



W. Mueller

Kopie:

- Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche (wildberger@bluewin.ch und wgm.oliver.trachsel@bluewin.ch)
- Oberingenieurkreis II, B. Gerber (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, A. Schoenenberger (E-Mail)
- Fischereiaufseher M. Schmid (E-Mail)
- LANAT, N. Burri, V. Hardmeier, G. Uebersax (E-Mail)

Gesuchsakten:

Bleiben beim Fischereiinspektorat

Ausgabenart	
<input type="checkbox"/> Laufende Rechnung	<input checked="" type="checkbox"/> Investitionsrechnung
RenF-ID: 3294	
Kontonummer: 5620	Kst/Ktr: 91906064 Renaturierungen
Zahlungsempfänger: Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche	